



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 06.05.2021 um 17:00 Uhr in der Aula des Berufskollegs Beckum, Hansaring 11, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Der Einlass ist nur mit medizinischer Maske – OP-Maske ist ausreichend – zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen. Um den 1,5 Meter-Sicherheitsabstand zu gewährleisten, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf 30 Personen und 4 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25.03.2021 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst
Vorlage: 2021/0138
5. Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung
Vorlage: 2021/0129
6. Gründung eines Jugendbeirats zur Förderung des politischen Interesses von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum
– Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2020
Vorlage: 2021/0130
7. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Straßenverkehrliche Fragestellungen
Vorlage: 2021/0151
8. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Beantragung einer Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll
Vorlage: 2021/0145
9. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25.03.2021 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 23.04.2021

In Vertretung

gezeichnet
Barbara Urch-Sengen



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2021/0138

öffentlich

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.04.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum
06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Entwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Oelde und Warendorf zur Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines Systems zur mobilen Datenerfassung im Rettungsdienst abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Einrichtung eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst (Hard- und Software, Fahrzeugausrüstungen) betragen für die Stadt Beckum voraussichtlich 61.500,00 Euro.

Für Wartung und Instandhaltung der Hard- und Software wird mit jährlichen Folgekosten in Höhe von etwa 3.500,00 Euro gerechnet.

Finanzierung

Für die Beschaffung stehen im Haushaltsplan 2021 im Produkt 020505 – Rettungsdienst und Krankentransport – folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

Produktkonto Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Ansatz (Teilansatz)
020505.783102 00110001	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro Fahrzeuge Rettungsdienst	5.600,00 Euro
020505.783102 00110024	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro Fahrzeug RTW	1.200,00 Euro
020505.783102 00110060	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro Fahrzeug RTW	1.200,00 Euro

Produktkonto Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Ansatz (Teilansatz)
020505.783203 00100002	Auszahlungen für Technische Ausrüstungs- gegenstände 60 - 410 Euro	2.100,00 Euro
020505.783102 00090002	Auszahlungen für Technische Ausrüstungs- gegenstände > 410 Euro	51.400,00 Euro
020505.525509/725709	Unterhaltung von Inventar (Wartungskosten)	3.500,00 Euro
		65.000,00 Euro

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass auch diese Aufwendungen dem refinanzierbaren Gebührenhaushalt im Rettungsdienst zuzurechnen sind.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Befugnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit anderen Gebietskörperschaften folgt aus § 23 Absatz 1 Variante 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Kreis Warendorf ist bekanntlich Träger des Rettungsdienstes und zugleich Träger der Rettungswachen in Drensteinfurt, Ennigerloh, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh. Die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf sind Träger eigener Rettungswachen.

Die Träger des Rettungsdienstes sollen darauf hinwirken, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren (vergleiche § 7a Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)).

Im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf ist hierfür vorgesehen, eine einheitliche mobile Datenerfassung einzuführen. Mit der Einführung einer digitalisierten Datenerhebung im Einsatzgeschehen ergeben sich folgende Vorteile:

- Vollständige Daten und Befunde der Patientinnen und Patienten (etwa EKG) können bereits vor dem Eintreffen im aufzunehmenden Krankenhaus an dieses zur Vorbereitung digital übermittelt werden. So wird eine unverzügliche und adäquate Abwicklung zeitkritischer Sachverhalte sichergestellt.
- Einfache und vollständige Erfassung sowie lesbare Protokolle.
- Einlesen fehlerfreier Daten der Patientinnen und Patienten über die Versichertenkarte.
- Auswertung der erfassten medizinischen Daten im Zuge der Qualitätssicherung.
- Einfachere Abrechnung der Einsätze gegenüber den Krankenkassen.
- Schneller Abruf von Medikamentenlisten mit Wirkung, Kontraindikationen und Mengenabgaben im Bedarfsfall.

- Möglichkeit der Fotodokumentation, zum Beispiel zum Unfallgeschehen, eingenommener Substanzen durch eine integrierte Kamera.

In den Kreisen Gütersloh, Steinfurt und Borken befinden sich entsprechende Systeme bereits im Einsatz. Die Stadt Münster und der Kreis Coesfeld sind in der Umsetzung. Es ist zudem davon auszugehen, dass zukünftig im Sinne einer einheitlichen Datenerhebung und besseren Vernetzung entsprechende Landesvorgaben erlassen werden.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung soll eine einheitliche Beschaffung durch den Kreis Warendorf erfolgen. Hierzu ist der Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig. Die Entscheidungskompetenz zum Abschluss einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegt beim Rat der jeweiligen Kommune, denn die Vereinbarung bewirkt eine Veränderung im Aufgabenbestand der Körperschaft.

Mit der als Entwurf beiliegenden Vereinbarung wird unter anderem geregelt, dass der Kreis die Projektleitung, die Durchführung des Vergabeverfahrens und die vergaberechtliche Prüfung des Gesamtauftrages übernehmen wird.

Zudem wird geregelt, dass der Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes die ihm obliegenden Kosten für die Gesamtprojektsteuerung, die zentrale Hard- und Software (Server, Anbindung Leitstelle et cetera) sowie die dezentrale Hard- und Software der eigenen Rettungswachen des Kreises Warendorf tragen wird. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2021 des Kreises veranschlagt.

Die Kosten für die dezentrale Hard- und Software sowie nötigenfalls erforderliche Schnittstellen für eigene Anwendungen (etwa Krankentransportabrechnung) der Wachen Ahlen, Oelde, Beckum und Warendorf werden selbst getragen.

Anlage(n):

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nebst Vollmacht

TOP Ö 4

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,
Westenmauer 10, 59227 Ahlen

der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,
Weststr. 46, 59269 Beckum

der Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Ratsstiege 1, 59302 Oelde

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Lange Kesselstr. 4 – 6, 48231 Warendorf

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Kreis Warendorf soll für den Regelrettungsdienst im Rahmen eines Projektes eine mobile Datenerfassung eingeführt werden. Neben dem Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes sind die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf als Träger von Rettungswachen im Rettungsdienst tätig.

Mit dem Ziel ein kreisweit einheitliches Datenerfassungssystem zu beschaffen, wird hierzu eine **Beschaffungsgemeinschaft Rettungsdienst** gebildet.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung - und Vereinheitlichung soll eine einheitliche Vergabe durch den Kreis Warendorf gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. GkG NRW erfolgen.

§ 1

Zusammenarbeit

Für die Gesamtdauer des Projektes wurde bereits eine Projektgruppe gegründet. Die Träger von Rettungswachen im Kreisgebiet Warendorf sind mit mindestens einer Person in der Projektgruppe vertreten. Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes, sodass dieser in allen Projektphasen gegenüber den Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert.

§ 2

Aufgabe der Projektgruppe

Die Projektgruppe steuert und bearbeitet das Projekt zur Beschaffung, Konfiguration und Implementierung des mobilen Datenerfassungssystems. Hierzu können in den einzelnen Rettungswachen zusätzliche Multiplikatoren beauftragt werden. Der Projektgruppe obliegt darüber hinaus die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zwecks Einleitung des Vergabeverfahrens (vgl. dazu nachstehend § 3). Die Projektgruppe verpflichtet sich, der Zentralen Vergabestelle des Kreises spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine*n einheitlichen Ansprechpartner*in für das Vergabeverfahren nebst Vertretung zu benennen.

§ 3

Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises Warendorf in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens mit Einleitung des Vergabeverfahrens dem Kreis Warendorf – Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr – zuzuleiten.

Die vergaberechtliche Prüfung des Gesamtauftrages erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf.

§ 4

Abrufen der Leistungen

Auf Grundlage des durch die Projektgruppe erstellten Leistungsverzeichnisses rufen der Kreis Warendorf sowie die Kommunen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf die Leistungen unter Steuerung der Projektgruppe eigenständig ab. Die Konfiguration der Hard- und Software wird zentral durch den Kreis Warendorf durchgeführt.

§ 5

Kosten

Der Kreis Warendorf trägt die ihm obliegenden Kosten für die Gesamtprojektsteuerung, die zentrale Hard- und Software (z. B. Server, Anbindung Leitstelle, etc.) sowie die dezentrale Hard- und Software der Rettungswachen des Kreises Warendorf.

Die Kosten für die dezentrale Hard- und Software, sowie ggf. notwendiger Schnittstellen für eigene Anwendungen (z.B. Krankentransportabrechnung) der Rettungswachen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden durch die jeweiligen Kommunen getragen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, den

Ahlen, den

Dr. Olaf Gericke
Landrat
des Kreises Warendorf

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister
der Stadt Ahlen

Beckum, den

Oelde, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister
der Stadt Beckum

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin
der Stadt Oelde

Warendorf, den

Peter Horstmann
Bürgermeister
der Stadt Warendorf

Anlage: Vollmacht und Verpflichtungserklärung

Vollmacht und Verpflichtungserklärung

von

Stadt/Gemeinde _____

vertreten durch: _____

- nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn die **europaweite Ausschreibung zur Einführung eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst** durchzuführen. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der europaweiten Ausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine Rettungswachen sicher, dass eine Einführung entsprechend der Ausschreibung möglich ist.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere wird der Kreis
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
 - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
 - die erforderlichen Bieterumschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden,
 - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
 - eine Vergabeempfehlung abgeben,
 - einen Vergabevermerk erstellen,
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
 - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
 - den Zuschlag erteilen oder die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber dem Vollmachtgeber auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Der Vollmachtgeber ist auf Anfrage des Vollmachtgebers umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf Wunsch des Vollmachtgebers kann dieser an der Submission teilnehmen.

2. Der Kreis ist verpflichtet, den Zuschlag, gegebenenfalls in Losen, auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Der Kreis trifft im Namen des Vollmachtgebers die Zuschlagsentscheidung und erteilt den Zuschlag.

3. Der Vollmachtgeber erkennt das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabepfung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Mitwirkung an der Implementierung des mobilen Datenerfassungssystems mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat.
4. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, die Vergabe entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben.
5. Der Kreis wird den Vollmachtgeber über die beabsichtigte Zuschlagserteilung oder die beabsichtigte Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich informieren.
6. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere:
 - bei der jeweiligen kreisangehörigen Kommune alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
7. Erteilt der Kreis Untervollmacht, wird er dies dem Vollmachtgeber unverzüglich in geeigneter Form mitteilen.
8. Der Kreis schließt gegenüber dem Vollmachtgeber jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
9. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss der Auftragserteilung.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber
- Siegel -

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
 Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
 06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Entwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Oelde und Warendorf zur Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines Systems zur mobilen Datenerfassung im Rettungsdienst abzuschließen. Das Vertragsverhältnis wird befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Einrichtung eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst (Hard- und Software, Fahrzeugaufrüstungen) betragen für die Stadt Beckum voraussichtlich 61.500,00 Euro.

Für Wartung und Instandhaltung der Hard- und Software wird mit jährlichen Folgekosten in Höhe von etwa 3.500,00 Euro gerechnet.

Finanzierung

Für die Beschaffung stehen im Haushaltsplan 2021 im Produkt 020505 – Rettungsdienst und Krankentransport – folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

Produktkonto Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Ansatz (Teilansatz)
020505.783102 00110001	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro Fahrzeuge Rettungsdienst	5.600,00 Euro
020505.783102 00110024	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro Fahrzeug RTW	1.200,00 Euro
020505.783102 00110060	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro Fahrzeug RTW	1.200,00 Euro

Produktkonto Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Ansatz (Teilansatz)
020505.783203 00100002	Auszahlungen für Technische Ausrüstungs- gegenstände 60 - 410 Euro	2.100,00 Euro
020505.783102 00090002	Auszahlungen für Technische Ausrüstungs- gegenstände > 410 Euro	51.400,00 Euro
020505.525509/725709	Unterhaltung von Inventar (Wartungskos- ten)	3.500,00 Euro
		65.000,00 Euro

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass auch diese Aufwendungen dem refinanzierbaren Gebührenhaushalt im Rettungsdienst zuzurechnen sind.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Befugnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit anderen Gebietskörperschaften folgt aus § 23 Absatz 1 Variante 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Kreis Warendorf hat seinen Vertragsentwurf, der der Hauptvorlage beigefügt war, zwischenzeitlich der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat dem Kreis den Hinweis übermittelt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zeitlich zu befristen oder eine entsprechende Kündigungsklausel aufzunehmen ist.

Insofern soll die Vereinbarung auf Wunsch des Kreises bei Abschluss um eine entsprechende Vertragsklausel ergänzt werden. Diese Regelung zur Vertragslaufzeit ist in dem neuen Entwurf (siehe Anlage zur Vorlage) durch den ergänzten § 8 vorgenommen worden. Die Laufzeit endet am 31.12.2023.

Anlage(n):

Überarbeiteter Vertragsentwurf des Kreises Warendorf

TOP Ö 4.1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,
Westenmauer 10, 59227 Ahlen

der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,
Weststr. 46, 59269 Beckum

der Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Ratsstiege 1, 59302 Oelde

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Lange Kesselstr. 4 – 6, 48231 Warendorf

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit
geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Kreis Warendorf soll für den Regelrettungsdienst im Rahmen eines Projektes eine mobile
Datenerfassung eingeführt werden. Neben dem Kreis Warendorf als Träger des
Rettungsdienstes sind die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf als Träger von
Rettungswachen im Rettungsdienst tätig.

Mit dem Ziel ein kreisweit einheitliches Datenerfassungssystem zu beschaffen, wird hierzu
eine **Beschaffungsgemeinschaft Rettungsdienst** gebildet.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung - und Vereinheitlichung soll eine einheitliche
Vergabe durch den Kreis Warendorf gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. GkG NRW erfolgen.

§ 1

Zusammenarbeit

Für die Gesamtdauer des Projektes wurde bereits eine Projektgruppe gegründet. Die Träger
von Rettungswachen im Kreisgebiet Warendorf sind mit mindestens einer Person in der
Projektgruppe vertreten. Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis Warendorf als
Träger des Rettungsdienstes, sodass dieser in allen Projektphasen gegenüber den
Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert.

§ 2

Aufgabe der Projektgruppe

Die Projektgruppe steuert und bearbeitet das Projekt zur Beschaffung, Konfiguration und Implementierung des mobilen Datenerfassungssystems. Hierzu können in den einzelnen Rettungswachen zusätzliche Multiplikatoren beauftragt werden. Der Projektgruppe obliegt darüber hinaus die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zwecks Einleitung des Vergabeverfahrens (vgl. dazu nachstehend § 3). Die Projektgruppe verpflichtet sich, der Zentralen Vergabestelle des Kreises spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine*n einheitlichen Ansprechpartner*in für das Vergabeverfahren nebst Vertretung zu benennen.

§ 3

Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises Warendorf in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens mit Einleitung des Vergabeverfahrens dem Kreis Warendorf – Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr – zuzuleiten.

Die vergaberechtliche Prüfung des Gesamtauftrages erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf.

§ 4

Abrufen der Leistungen

Auf Grundlage des durch die Projektgruppe erstellten Leistungsverzeichnisses rufen der Kreis Warendorf sowie die Kommunen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf die Leistungen unter Steuerung der Projektgruppe eigenständig ab. Die Konfiguration der Hard- und Software wird zentral durch den Kreis Warendorf durchgeführt.

§ 5

Kosten

Der Kreis Warendorf trägt die ihm obliegenden Kosten für die Gesamtprojektsteuerung, die zentrale Hard- und Software (z. B. Server, Anbindung Leitstelle, etc.) sowie die dezentrale Hard- und Software der Rettungswachen des Kreises Warendorf.

Die Kosten für die dezentrale Hard- und Software, sowie ggf. notwendiger Schnittstellen für eigene Anwendungen (z.B. Krankentransportabrechnung) der Rettungswachen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden durch die jeweiligen Kommunen getragen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien

dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Projektes „Einführung einer mobilen Datenerfassung im Rettungsdienst des Kreises Warendorf“ geschlossen und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Warendorf, den

Ahlen, den

Dr. Olaf Gericke
Landrat
des Kreises Warendorf

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister
der Stadt Ahlen

Beckum, den

Oelde, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister
der Stadt Beckum

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin
der Stadt Oelde

Warendorf, den

Peter Horstmann
Bürgermeister
der Stadt Warendorf

Anlage: Vollmacht und Verpflichtungserklärung



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage zu TOP

2021/0129
öffentlich

Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
05.05.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum
06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen ist Aufgabe des Jugendamtes (vergleiche § 5 Absatz 2 Satz 1 KiBiz). Danach können Elternbeiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erhoben werden.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum macht von dieser Regelung Gebrauch. Danach sind auch „den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt“, beitragspflichtig.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII ist „Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt“.

Mit dem Begriff „Erziehungsberechtigter“ ist hier die tatsächliche Verantwortungsübernahme für ein Kind oder Jugendlichen gemeint. Die Erziehungsberechtigung für Personen, die nicht gleichzeitig personensorgeberechtigt sind, leitet sich aus einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab. Diese Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form. Sie ergibt sich meistens aus stillschweigendem, schlüssigem Handeln (vergleiche: Meysen in Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage, § 7 Randnummer 4). Im allgemeinen Sprachgebrauch sind damit sogenannte „Patchwork-Familien“ gemeint.

Die Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 3 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum ist grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Darlegungs- und Beweispflicht für die Erziehungsberechtigung einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die oder der nicht gleichzeitig Elternteil ist, liegt allerdings auf Seiten des Jugendamtes. Bisher vertrat die Verwaltung die Auffassung, hier genüge aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ein längeres Zusammenleben. Dies lässt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seiner Entscheidung zu einer solchen Patchwork-Familie aus 2020 nicht zu (Vergleiche OVG NRW – 21 A 2862/18).

Der Beweis der Übertragung der Erziehungsberechtigung auf eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten nach den Maßstäben des OVG NRW durch das Jugendamt ist nur schwer zu führen, es sei denn die Betroffenen räumen dies auf Befragen oder von sich aus ein. Demnach ist die Regelung aus § 3 Absatz 1 Satz 3 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum allein nicht gut anwendbar. Sie soll daher durch eine an objektiven und offensichtlichen Kriterien ausgerichtete neue Regelung ergänzt werden. Mit der Änderung wird die Gleichbehandlung aller Patchwork-Familien sichergestellt.

Insgesamt sind nur wenige Fälle von der Neuregelung betroffen. Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht zu erwarten.

Aufgrund vorgenannter Erläuterungen sind folgende Änderungen der Satzung erforderlich:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätesches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Ahtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.”

Zum besseren Verständnis werden alte und neue Fassung nachfolgend gegenübergestellt:

§ 3 Absatz 1

neue Fassung

(1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätesches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Ahtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

§ 3 Absatz 1

alte Fassung

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Gleiches gilt für getrennt lebende Eltern wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätesches Wechselmodell). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Ahtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

In Anlage 3 der Satzung entfallen zum 31.07.2021 die Beitragssätze für die Eichendorffschule und die Paul-Gerhardt-Schule. Die beiden Grundschulen werden zur Städtischen Grundschule Mitte zusammengeführt. Der Beitragssatz für die Übermittag-Betreuung an der Städtischen Grundschule Mitte wird neu in die Beitragstabelle aufgenommen.

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10
– Höhe der monatlichen Elternbeiträge (neue Fassung)

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum	Nachmittagsbetreuung	10,00
	1 Tag/Woche	20,00
	2 Tage/Woche	30,00
	3 Tage/Woche	40,00
	4 Tage/Woche	40,00

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätisches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

2 Anlage 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10 – Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.05.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100– Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Sowohl in der ursprünglichen Vorlage 2021/0129 als auch in der Anlage zur Vorlage ist in der Anlage 3 zur Satzung die Sonnenschule nicht mit aufgeführt. Dieser redaktionelle Fehler ist in der aktualisierten Anlage zu dieser Ergänzungsvorlage korrigiert.

Im Übrigen wird inhaltlich auf die Vorlage 2021/0129 verwiesen.

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10

– Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Sonnenschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Kopernikus-Gymnasium	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

TOP Ö 5.1

Anlage zur Vorlage 2021/0129/1

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätisches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

2 Anlage 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10 – Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Sonnenschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage zu TOP

2021/0130
öffentlich

Gründung eines Jugendbeirats zur Förderung des politischen Interesses von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum – Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
05.05.2021 Beratung
Rat der Stadt Beckum
06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Gründung eines Jugendbeirates erfolgt auf Grundlage von § 27a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind auf verschiedenen Rechtsebenen beschrieben.

International ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes kurz „UN-Kinderrechtskonvention“ maßgebend. Artikel 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Kindern das Recht auf freie Meinungsäußerung zuzusichern. Kinder, die fähig sind, eine eigene Meinung zu bilden, müssen in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten angehört und ihr Meinungsbild angemessen berücksichtigt werden. Durch das Recht auf Partizipation in der Kinderrechtskonvention werden Kinder als aktive Mitglieder der Gesellschaft hervorgehoben und ihr Gewicht zu Mitsprache und Beteiligung verstärkt.

Die offene Formulierung ermöglicht den Vertragsstaaten jedoch einen weiten Ermessensspielraum, in welchen Fällen und inwieweit sie der Meinung der Kinder Rechnung tragen. Die Konvention gilt für Kinder unter 18 Jahren. Artikel 13 verdeutlicht die tragende Bedeutung des Artikels 12, indem er die freie Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen in jeder Art und Weise schützt, in der sich das jeweilige Kind ausdrücken möchte. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu fördern, ist durch Artikel 17 die Informationsbeschaffung aus speziellen Quellen, die Nachrichten kindgerecht erklären, gesichert. Artikel 17 schützt Kinder und Jugendliche darüber hinaus innerhalb dieser Informationsfreiheit vor den Risiken verschiedener Massenmedien.

Auf **nationaler Ebene** sind Beteiligungsrechte im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und im Baugesetzbuch (BauGB) festgehalten.

Im SGB VIII ist geregelt, dass Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in geeigneter Weise zu beteiligen sind. Konkret bedeutet das, dass Kinder und Jugendliche angehört und ihre Interessen und Vorschläge berücksichtigt werden müssen. „In geeigneter Weise“ meint, dass die Form der Beteiligung altersgerecht sein muss. Darüber hinaus sind nach § 11 SGB VIII jungen Menschen (...) die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Außerhalb der Jugendhilfe regelt das Baugesetzbuch die Beteiligung junger Menschen. Nach § 3 BauGB sind Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit frühzeitig über Planungen zu informieren und sie müssen die Möglichkeit haben, zu baulichen Vorgaben Stellung zu nehmen. Dabei sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung besonders zu berücksichtigen.

In Nordrhein-Westfalen sind Kinderrechte in Artikel 6 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen gesichert. Danach hat jedes Kind ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

Ausgestaltet wird dieses verfassungsmäßige Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG). In § 6 KJFöG werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt sowie die Landesjugendämter, verpflichtet, Kinder und Jugendliche über Angelegenheiten und Vorhaben, die sie interessieren könnten, aktiv zu informieren. Das Land sowie die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geförderten Einrichtungen sollten ihre Strukturen, Angebote und Prozesse partizipativ ausgestalten, um ihre gesetzlichen Beteiligungspflichten zu erfüllen.

§ 6 KJFöG verpflichtet somit Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung sowie freie und öffentliche Träger gleichermaßen gemeinsam Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten sicherstellen.

Um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf **kommunaler Ebene** umzusetzen wurde im Jahr 2016 in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der neue § 27a eingeführt, auf dessen Grundlage auch Vertretungen oder Beauftragte für Jugendliche gebildet werden können. Zu den Vertretungen gehören zum Beispiel auch Jugendbeiräte, Jugendparlamente oder Jugendforen.

Die Beteiligungskultur ist auf jeder politischen Ebene, in jedem Bundesland und in jeder Kommune sehr unterschiedlich ausgeprägt. Neben strukturell, formal verankerter Beteiligung und Beteiligungsgremien, gibt es situative Ansätze, bei denen Initiativen von jungen Menschen aufgegriffen werden oder einzelne Maßnahmen oder Projekte beispielhaft mit den jungen Menschen bearbeitet werden.

Auf struktureller Ebene gibt es in Beckum beispielsweise das freiwillige Jugendpolitikprojekt „Kommunalpolitik erleben“ für Jugendliche der Klassen 9 und 10. Hier erfahren die Jugendlichen, wie Politik „vor der eigenen Haustür“ funktioniert. Dabei lernen Sie Beckumer Kommunalpolitikerinnen und -politiker kennen, schauen ihnen über die Schulter und erleben, wie deren politischer Alltag aussieht. Die Jugendlichen nehmen an den Fraktions-sitzungen der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Fraktionen teil, diskutieren und bereiten die Themen mit vor, die in den Rats- und Ausschusssitzungen auf der Tagesordnung stehen, zu denen sie ebenfalls eingeladen sind.

Für das Aufgreifen von Initiativen stehen insbesondere die Dirt-Bahn im Baugebiet N67 und die Entwicklung des Pumptracks in Neubeckum.

Für die Beteiligung an Maßnahmen stehen insbesondere die regelmäßigen Beteiligungen an Spielplatzplanungen. Wenn Spielplätze überplant und neu gestaltet werden, wird in der Regel eine 2-schrittige Spielplatzbeteiligung für Kinder und ihre Familien durchgeführt. In einem 1. Schritt werden Rahmenbedingungen benannt und dann die Ideen und Wünsche der Kinder gesammelt. In einem weiteren Treffen wird der Entwurf vorgestellt und vermittelt, welche Vorschläge umsetzbar waren und welche nicht berücksichtigt werden können. Dieses Konzept wurde im Rahmen der Umsetzung der Spielraumplanung auf folgenden Spielplätzen durchgeführt:

- Spielplatz Schatzinsel in Neubeckum,
- Spielplatz Kampstraße in Neubeckum,
- Spielplatz Reichenbacher Straße in Beckum,
- Spielplatz Feuerstraße in Beckum,
- Spielplatz Martinsring in Beckum,
- Spielplatz Kellerort in Beckum,
- Spielplatz Drosselstiege in Neubeckum (Malwettbewerb aufgrund von Corona).

Als besondere Projekte zur Begegnung von jungen Menschen sowie Akteurinnen und Akteuren aus der kommunalen Politik gab es über einige Jahre 1-mal im Quartal das „Politik-Café“ im Alten E-Werk als lockere Gesprächsrunde über die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Zudem wurde das über den Landesjugendplan zum Thema „Partizipation und Demokratie fördern“ geförderte Projekt „Art Meets Politics“ durchgeführt. Hier trafen junge Menschen sowie Akteurinnen und Akteure aus der kommunalen Politik aufeinander, um in der künstlerischen Auseinandersetzung mit (lokal-)politischen Themen gemeinsame und gegensätzliche Haltungen besser kennen und verstehen zu lernen.

In den beiden Stadtteilzentren findet Beteiligung beinahe täglich im kleinen Rahmen statt. So können die Kinder und Jugendlichen sich bei der Programmgestaltung einbringen und mitbestimmen. In jeder Situation wird in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit darauf geachtet, dass gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten gefördert wird. Speziell in diesem Bereich hat sich eine Mitarbeiterin aus dem Freizeithaus in der „GEBE-Methode“ (Förderung gesellschaftlich-demokratischen Engagements von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) weitergebildet. Die von Prof. Dr. Benedict Sturzenhecker entwickelte Methode zeigt, wie selbst mit sogenannten benachteiligten Jugendlichen echte Beteiligung gelingen kann. Zentral ist, die Themen der jungen Menschen zum Ausgangspunkt der pädagogischen Prozesse zu machen. Diese Themen werden häufig nicht direkt von diesen angesprochen, sondern stecken im Handeln der Kinder und Jugendlichen. Durch gezieltes Beobachten und die klaren methodischen Schritte von GEBE lassen sich diese Themen erfassen und nutzbar machen und ermöglichen so Partizipation.

Bei der Umgestaltung der beiden Stadtteilzentren wurden in beiden Häusern die Kinder und Jugendlichen nach ihren Vorstellungen und Wünschen befragt. So war es beispielsweise den Kindern im E-Werk ganz wichtig, dass auf dem Außengelände eine Vogelnestschaukel errichtet wird.

Auch regelmäßige Hausversammlungen im E-Werk und Freizeithaus sind darauf ausgerichtet, Kindern und Jugendliche die Möglichkeit zu geben, in ihrem Stadtteil wahrgenommen zu werden.

Im Jahr 2015 wurde eine groß angelegte Jugendbefragung durchgeführt, die sich mit den Wünschen der Kinder und Jugendlichen beschäftigt hat. Die Ergebnisse, die in diesem Zusammenhang umgesetzt werden konnten, wurden in die Arbeit integriert. So gab es zum Beispiel im Freizeithaus Neubeckum 1-mal im Monat einen Kinoabend speziell für Jugendliche.

U18-Wahlen werden immer 9 Tage vor einem offiziellen Wahltermin abgehalten. Zur Bundestagswahl, Europawahl, Landtagswahl und so weiter rücken politische Zukunftsdiskussionen ins Zentrum des öffentlichen Interesses. Das beschäftigt auch Kinder und Jugendliche. Sie stellen sich Fragen und äußern politische Wünsche. Eine Ausdrucksmöglichkeit ist die symbolische Teilnahme an der Wahl, die Kindern und Jugendlichen in den Stadtteilzentren mit der U18-Wahl zur Landtagswahl 2018 gegeben wurde. Eingebettet in eine Projektwoche wurde Kindern und Jugendlichen die Landespolitik nahe gebracht und ihnen die Wichtigkeit der Demokratie verdeutlicht. Die U18-Wahl soll auch in diesem Jahr zur Bundestagswahl angeboten werden.

Im Freizeithaus Neubeckum findet in diesem Jahr im Rahmen des „Kultur-Rucksacks“ ein Projekt statt, in dem der Fußgängertunnel des Bahnhofs mit Kindern gestaltet wird. Auch hier haben interessierte Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, ihren Stadtteil nachhaltig mitzugestalten.

Im Rahmen des ISEK Neubeckum wurde mit Kindern und Jugendlichen ein Film über ihren Stadtteil gedreht. Kinder und Jugendliche haben Plätze aufgesucht, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Sie haben Vorschläge zur Umgestaltung gemacht. Ein Ergebnis aus diesem Projekt ist es, dass angrenzend an den Edeka-Parkplatz in Neubeckum ein Fußgängerüberweg errichtet wird, so dass die Straßenüberquerung sicherer gestaltet wird.

Der SPD-Antrag nennt beispielhaft für die Umsetzung von Beteiligung den des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Pinneberg in Schleswig-Holstein.

Die Stadt Pinneberg verfügt über kein eigenes Jugendamt. Der Fachdienst Kindergärten und Jugend ist organisatorisch dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport zugeordnet.

Auf der Internetseite der Stadt Pinneberg heißt es zum Kinder- und Jugendbeirat:

„Zur Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Pinneberger Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll dadurch gefördert werden und darüber hinaus soll der Kinder- und Jugendbeirat demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ratsversammlung und die Ausschüsse in wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen in Pinneberg betreffen. Hierzu trägt er Wünsche und Anregungen an die städtischen Gremien heran; er kann außerdem Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. So sind also die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates insbesondere:

- Aufklärung und Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Pinneberg
- Aktive Beteiligung an der Kommunalpolitik in der Stadt Pinneberg (Beteiligung an Planungen und Vorhaben der Stadt Pinneberg nach § 47 f GO SH)
- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Pinneberg zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Pinneberg wahrzunehmen
- Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen“

(Quelle: <https://www.pinneberg.de/index.php?id=320>, aufgerufen am 31.03.2021)

Die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats ist durch Satzung und Wahlordnung geregelt. Sie wird durch den Stadtjugendpfleger und weitere Beschäftigte begleitet, die die Geschäftsführung und die Wahl organisieren.

Der Pinneberger Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 9 Pinneberger Jugendlichen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und wurde am 15.11.2019 neu für die nächsten 2 Amtsjahre gewählt.

Die Werbung neuer Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung. Vor der Wahl im November werden an allen Schulen der Stadt Informationsveranstaltungen durchgeführt. An diesen sind der Betreuer des Kinder- und Jugendbeirats, die Bürgervorsteherin (Ratsvorsitz), Ratsmitglieder und amtierende Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats beteiligt. Die Stadtverwaltung bereitet dazu Informationsmaterial in ausreichender Menge vor. Darüber hinaus gibt es auch einen Film über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats. Die Durchführung der Wahlvorbereitung an den Schulen erfordert intensive Absprachen mit den Schulleitungen und der Schulsozialarbeit.

Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Alle Einwohnerinnen und Einwohner von 12 bis 21 Jahren erhalten einen Wahlbrief. Abstimmungszeitraum ist 3 Wochen. Die Stimmabgabe erfolgt in den Schulsekretariaten oder per Post an die Stadtverwaltung.

Ist der Kinder- und Jugendbeirats konstituiert tagt er an jedem 1. Montag im Monat außerhalb der Schulferien. Der Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirats erhält alle öffentlichen Beschlussvorlagen der kommunalen Gremien. Die Vorlagen müssen Kind- und Jugendgerecht erläutert werden. Oft werden zu den Sitzungen Vertretungen der Fachverwaltungen hinzugezogen.

Um die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats auf Ihre Tätigkeit vorzubereiten werden während der Wahlperiode begleitende Schulungsmaßnahmen, Seminare und Klausurtagungen durchgeführt.

Wollte man das „Pinneberger Modell“ auf Beckum übertragen, bedürfte es, damit ein derartiges Gremium erfolgreich arbeiten kann – wie oben beschrieben – der intensiven kontinuierlichen Begleitung. Diese kann nur mit zusätzlichem Personal oder unter Verzicht auf bisherige Leistungen sichergestellt werden. Als notwendigem Personalaufwand wird von einem halben Vollzeitäquivalent ausgegangen. Die Begleitung des Kinder- und Jugendbeirats sollte durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorgenommen werden. Diese wäre ohne weitere Einzelbewertung in die Einkommensgruppe S 11 b im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TV SuE) einzugruppieren.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt®) gibt jährlich einen Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes heraus – zuletzt den KGSt®-Bericht 7/2020 – auf dessen Grundlage die Kosten berechnet werden.

Die KGSt® teilt die Kosten in Bruttopersonalkosten und Gemeinkosten – für Büroarbeitsplätze 20 Prozent der Bruttopersonalkosten – ein. Hinzu kommen Sachkosten, die unabhängig vom Beschäftigungsumfang je Arbeitsplatz berechnet werden. Die KGSt® geht dabei von den im Jahr 2020 geltenden Tarifen aus. Seit dem 01.04.2021 sind die Tabellenwerte im TV SuE um 1,4 Prozent erhöht worden. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die jährlichen Kosten:

Bruttopersonalkosten EG S 11 b TV SuE – 2021	69.750 Euro
davon 50 Prozent	34.875 Euro
zuzüglich Gemeinkosten davon 20 Prozent	6.975 Euro
zuzüglich Sachkosten	9.700 Euro
In der Summe ergeben sich für ein Jahr somit	51.550 Euro

Hinzu kämen die Kosten für die Sitzungsorganisation und für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in noch nicht zu beziffernder Höhe. Momentan wären in der Altersgruppe der 12 bis 21-jährigen 3 795 Menschen wahlberechtigt.

Unabhängig von der Struktur und den Methoden der Beteiligung ist es für die Akzeptanz der Beteiligung selbst unabdingbar, dass sich neben der Verwaltung die Akteurinnen und Akteure aus der Kommunalpolitik (Rat, Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Initiativen) aus eigener Überzeugung aktiv in den Prozess einbringen.

Die Mehraufwendungen müssten im Produkt 064104 – Allgemeine Jugendarbeit – überplanmäßig bereitgestellt werden.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich das bisherige Vorgehen weitestgehend bewährt. Um die Beteiligung insbesondere auch von eher benachteiligten jungen Menschen weiter zu verbessern, sollen auch die übrigen Beschäftigten in der Kinder- und Jugendförderung in der GEBe-Methode fortgebildet werden. Darüber hinaus wird für alle kinder- und jugendrelevanten Maßnahmen vorgeschlagen, dass die jeweilige Fachverwaltung ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen eine besondere Kinder- und Jugendbeteiligung durchführt. Die Stadtteilzentren können hier pädagogisch unterstützend tätig werden.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2020

TOP Ö 6

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 21. November 2020

Antrag auf Gründung eines Jugendbeirats zur Förderung des politischen Interesses von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, in Beckum einen Jugendbeirat zu gründen um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum eine Stimme zu geben. Dabei verstehen wir den Jugendbeirat als politischen Meinungsvertreter der Jugendlichen in der Stadt Beckum. In seiner Arbeit steht stets das Interesse der Jugendlichen im Vordergrund. Trotz der vielseitigen und unterschiedlichen Meinungen und Interessen werden so gemeinsame Ziele erarbeitet, die von den Beiratsmitgliedern gegenüber der Politik vertreten werden. Der Jugendbeirat berät den Rat der Stadt Beckum und die Ausschüsse in wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen in Beckum betreffen. Hierzu trägt er Wünsche und Anregungen an die städtischen Gremien heran und kann außerdem Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen.

Die Jugendbeiräte der Gemeinde Langenberg und der Stadt Pinneberg können als Beispiele dienen, um ein geeignetes Modell für Beckum zu entwickeln.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Begründung:

Spätestens seit der **Fridays for Future Bewegung** kann keiner mehr behaupten, dass die Jugend nicht an Politik interessiert ist. Wir wollen das politische Interesse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiter fördern, indem wir einen **Jugendbeirat** bilden und so die jungen Leute an **Themen aus ihren Lebensbereichen** beteiligen.

Mit der Einrichtung eines Jugendbeirates möchten wir Jugendlichen die Möglichkeit geben, das **Mitwirken** zu erlernen und wollen insgesamt das Interesse an **Politik** wecken. Junge Menschen sollen mitentscheiden, unter welchen Lebensbedingungen sie aufwachsen und auch Verantwortung dafür übernehmen. **So sollen junge Menschen im Alter von etwa 12 bis 27 Jahre direkt an kommunalpolitischen Entscheidungen mitwirken können.** Sie sollen ihre Interessen vertreten, Ideen, Wünsche und auch Einwände äußern und konkret Einfluss auf Planungen nehmen können. Dabei gilt: Wer sich engagieren möchte, egal ob dauerhaft oder nur einmalig für ein bestimmtes Ziel, kann das tun und erhält mit dem Jugendbeirat eine Plattform.

Wichtig ist uns, dass das Gremium strukturell in die kommunalen Entscheidungsprozesse verankert wird und somit ernst genommen.

Wir geben der Jugend eine Stimme!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2021/0151

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Straßenverkehrliche Fragestellungen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten vorgetragenen Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aus den erläuterten Gründen in die weiteren Planungen der Verwaltung einfließen. Die Anregung wird im Übrigen abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu informieren.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Petent wandte sich mit Schreiben vom 08.01.2021 (siehe Anlage zur Vorlage) an die Verwaltungsspitze, den Rat der Stadt Beckum und die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Fraktionen und kritisierte 2 Verkehrssituationen, die aus seiner Sicht einer zeitnahen Neuregelung bedürfen.

Zunächst betrifft die Beschwerde die Situation im Teilstück Dalmerweg zwischen Südring und Hardenbergstraße. Ausgehend vom Südring befindet sich im Bereich der Hausnummern 85 – 87 des Dalmerwegs eine durchgezogene Linie (Verkehrszeichen 295). Im Bereich dieser Linie werde widerrechtlich geparkt. Deshalb sei der Petent als Verkehrsteilnehmer regelmäßig zu Rechtsverstößen gezwungen, wenn er die durchgezogene Linie überqueren müsse. Gerade im Zusammenhang mit Schulverkehr entstünden brenzlige Situationen. Der Petent regt ein Entfernen der Linie bei gleichzeitigem Aufstellen von Haltverbotszeichen an. Diese Lösung beseitige nach eigenen Angaben nicht das Falschparken, aber es verhindere das Überfahren der Linie. Durch den Bau des Jobcenters sei mit einem verkehrlichen Mehraufkommen zu rechnen.

Weiterhin verweist der Beschwerdeführer auf die Errichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Kilometer pro Stunde im Bereich des Südrings Höhe AWO-Kita. Der Betrieb der Kita löse verkehrliche Beeinträchtigungen aus. Auf der der Kita zugewandten Seite befindet sich ein langer Parkstreifen außerhalb der Fahrbahn. Ein solcher Parkstreifen fehle auf der Südseite. Dort stünden Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen beziehungsweise von dort abholen. Hierdurch werde der Verkehrsfluss beeinträchtigt. Der Petent plädiert dafür, auf der Nordseite gefahrlose Bring- und Abholmöglichkeiten für Eltern zu ermöglichen. Hierfür spreche auch, dass die Querungshilfe derzeit kaum genutzt werde. Auf der Südseite sei durch ein Parkverbot für einen geordneten Verkehrsfluss zu sorgen. In diesem Fall sei die Zulässigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung zu würdigen. Das Verkehrszeichen in Höhe Göttfricker Weg sei nach den Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung aus Sicht des Petenten überflüssig.

Die Anregung ist gemäß § 24 GO NRW zulässig. Sie ist damit dem Rat als dem zuständigen Petitionsorgan zur Bearbeitung und Erledigung vorzulegen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass sich der Rat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss inhaltlich mit dem Begehren befasst und ihn abschließend über seine Entscheidung unterrichtet. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung in der Sache bleiben hiervon unberührt. Soweit der Rat oder der von ihm beauftragte Ausschuss daher nicht für die Entscheidung über die aufgeworfenen Fragen zuständig ist, soll er nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum die Anregung und Beschwerde den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann darüber hinaus selbst über die Angelegenheit beraten und gegenüber dem zuständigen Organ sowie dem Petenten eine eigene Stellungnahme abgeben. Die abschließende Entscheidung ist dem Petenten mitzuteilen, um das Petitionsverfahren zu erledigen.

Die Zuständigkeit der Stadt Beckum für die fraglichen Maßnahmen folgt aus § 10 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung. Hiernach sind für Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung in mittleren kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig. Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen gemäß § 3 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz die Gemeinden wahr.

Dies gilt auch für die ihnen als Sonderordnungsbehörden übertragenen Aufgaben. Die Organzuständigkeit für Maßnahmen auf diesem Rechtsgebiet liegt beim Bürgermeister.

Die Verwaltung hat sich mit den Begehren des Petenten vorab auseinandergesetzt und nimmt entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum Stellung.

Den Begehren ist aus folgenden Gründen nicht umgehend zu entsprechen.

Bezüglich der erläuterten Verkehrssituation am Dalmerweg ist darauf hinzuweisen, dass die Wohnstruktur geprägt ist durch Mehrfamilienhäuser, die nicht sämtlich über ausreichende private Parkflächen verfügen. Erfahrungsgemäß stehen grundsätzlich ausreichend Flächen im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung, die in zumutbarer Entfernung fußläufig erreicht werden können. Aufgrund vermehrter Beschwerden über die Parksituation am Dalmerweg im Bereich der Gebäude 85 – 87 wurde die Angelegenheit im Jahr 2014 in einer Verkehrsbesprechung mit der Polizei behandelt. Es wurde abgestimmt, dass die Parkmöglichkeiten am Fahrbahnrand im genannten Bereich deutlich zu verringern sind. In der Folge wurde die Fahrstreifenbegrenzung verlängert und in nördliche Fahrtrichtung ein Haltverbot mittels Verkehrszeichen 283-10 Straßenverkehrs-Ordnung angeordnet. Da die geschilderten Parkverstöße erfahrungsgemäß in den Abendstunden und am Wochenende begangen werden, konnten Überwachungsmaßnahmen mit entsprechenden Sanktionen nur sporadisch erfolgen. Die vom Petenten aufgezeigte konkrete Vorgehensweise wird als grundsätzlich gangbar erachtet. Geprüft wird von der Verwaltung, ob die bestehende Rechtslage entsprechend dem Vorschlag des Petenten durch alternative Verkehrszeichen anderweitig wiedergegeben werden kann. Gleiches gilt für eine Intensivierung der Überwachung zu weiteren Zeiträumen unter dem Vorbehalt des zeitlich Möglichen. Berücksichtigung soll bei der abschließenden Entscheidung der vom Beschwerdeführer erwähnte anstehende Bau im räumlichen Umfeld finden, der auch aus Sicht der Verwaltung zu einer kritischeren Lage führen kann.

Zur Rechtsauffassung des Petenten ist anzumerken, dass die Linie ausnahmsweise überfahren werden kann, wenn sich ein nicht ganz vorübergehendes Hindernis auf der Fahrbahn befindet und eine Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist (BayObLG VRS 70, 55). Da bislang eine Unfalllage an der betroffenen Örtlichkeit nicht bekannt ist, besteht auch unter diesem Gesichtspunkt kein dringender Handlungsbedarf.

Soweit der Beschwerdeführer die verkehrliche Situation im Bereich der AWO-Kita und des Seniorenheims anführt, plant die Verwaltung folgendes Vorgehen: In den vergangenen Jahren erreichten die Verwaltung diverse Anträge, im vorgenannten Bereich eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Kilometern pro Stunde anzuordnen. Im Verfahren wurde berücksichtigt, dass die anliegenden Einrichtungen den abschließend in der Straßenverkehrs-Ordnung aufgezählten Ausnahmen entsprechen, in denen die erleichterte Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen darf, dass die maximale Ausdehnung (300 Meter) eingehalten wird und dass auf eine zeitliche Beschränkung der Maßnahme verzichtet werden kann. Grundlage war eine Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung im Jahr 2016. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erging die entsprechende Anordnung, die am 04.11.2019 umgesetzt wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Streckenverbote wie hier angeordnet innerhalb geschlossener Ortschaften mit dem Verkehrszeichen 274-50 (Höchstgeschwindigkeit 50 Kilometer pro Stunde) aufgehoben werden.

Die verkehrliche Situation im Umfeld der Kita beziehungsweise des Seniorenheims ist in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand diverser Verfahren gewesen. Hervorzuheben sind Ausführungen bei der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans oder nunmehr bei der Optimierung der Radverkehrsführung im Zuge der Erstellung des Radverkehrskonzeptes. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind grundsätzlich nachvollziehbar. Hierbei darf jedoch auch nicht verkannt werden, dass bei einer Entscheidung im Sinne des Petenten auch die Gefahr etwaiger Wendemanöver zu berücksichtigen ist. Auch stellt sich die Frage, ob das Abholen oder Bringen eines Kindes aus der beziehungsweise in die Einrichtung tatsächlich länger dauert als ein zulässiger Aufenthalt im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots. Aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen verkehrlichen Belange im fraglichen Bereich kann die Umsetzung des Vorschlages aus Sicht der Verwaltung nicht isoliert erfolgen. Die Verwaltung wird die Hinweise des Petenten bei der Umsetzung der anstehenden Maßnahmen würdigen.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW

8. Januar 2021

Rat der Stadt Beckum

**Jeweils
An den Vorsitz der Fraktion**

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

Nach § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Beckum reiche ich Ihnen die nachfolgende Beschwerde und Anregung ein mit der Bitte um zeitnahe Beratung und Entscheidung im zuständigen Gremium.

Vorbemerkung:

Es geht mir um zwei Verkehrssituationen, die m. E. einer zeitnahen Neuregelung bedürfen. Dieses betrifft

1. das Teilstück Dalmerweg vom Südring bis zur Hardenbergstr
2. das Teilstück Südring vom Dalmerweg bis zur Freiherr vom Stein Str.

Sachverhalt:

Zu 1.

Seit Jahren befindet sich auf den ersten 50 Metern des Dalmerweges, betrachtet vom Südring aus, eine durchgezogene weiße Linie. Im Bereich dieser weißen Linie wird regelmäßig widerrechtlich geparkt.

Zu 2.

Auf dem Teilstück Südring ist seit dem Betreiben des Kindergartens im AWO-Gebäude eine Tempozone 30 eingerichtet. Der Betrieb des Kindergartens führt zu erheblichen verkehrlichen Beeinträchtigungen, die m. E. durch eine Neuregelung lösbar sind.

Beschwerde:

Zu 1.

Die aktuelle Verkehrsregelung zwingt mich als Fahrzeugführer regelmäßig zum Verstoß gegen Verkehrsrecht, nämlich beim Überqueren der weißen durchgezogenen Linie bei in diesem Bereich nicht berechtigt dort parkenden Autos. Besonders in den Zeiten der An- und Abreise von Schülern der Berufsschule entstehen dort immer wieder brenzliche Situationen. Leider gibt es immer wieder das Erlebnis, dass sich der Gegenverkehr durchsetzen will, wenn man gerade den langen Weg an den parkenden Autos vorbei passieren möchte. Für mich stellt sich die Frage, ob nicht möglicherweise ein Gericht eine Mitschuld im Crash-Fall feststellt, weil man ja die durchgezogene weiße Linie überquert hat.

TOP Ö 7

Zu 2.

Die Situation vor Ort ist so, dass sich auf der dem Kindergarten zugewandten Seite ein langer Parkstreifen außerhalb der Fahrbahn befindet. (Nordseite)

Auf der Südseite gibt es einen solchen Parkstreifen nicht.

Regelmäßig stelle ich fest, dass Eltern auf der Südseite parken um ihre Kinder in den Kindergarten zu bringen. Die Autos stehen dann auf der Straße bis in den Bereich des Überganges und der Bushaltestelle.

Der Verkehrsfluss auf dieser Straße mit Umgehungscharakter wird durch die vorhandene Gesamtsituation massiv beeinträchtigt.

Anregung:

Zu 1.

Aus meiner Sicht ist diese Situation dadurch zu lösen, dass die durchgezogene weiße Linie entfernt wird und für den Bereich, wo keine parkenden Autos gewünscht sind, Parkverbotschilder aufgestellt werden.

Das löst zwar nicht das Problem des widerrechtlichen Parkens, sehr wohl aber das nicht mehr erforderliche Überfahren der durchgezogenen Linie.

Da sich die Situation durch den Bau des JOB-Centers und dem damit verbunden

Verkehrsmehraufkommen sicherlich eher verschlechtert, gebe ich diese Anregung zum jetzigen Zeitpunkt.

Zu 2:

Auf der Nordseite sollte auf dem eingebuchteten Parkstreifen für eine angemessene Anzahl ein eingeschränktes Halteverbot geregelt werden. Dieses ermöglicht es Eltern ihre Kinder zur Bürgersteigseite gefahrlos und ohne Straßenquerung in den Kindergarten zu bringen bzw. abzuholen. Auf der Südseite ist durch ein Parkverbot für einen geordneten Verkehrsfluss zu sorgen.

Diese Parkverbotslösung finden Sie wenige hundert Meter weiter auf dem Teilstück vor der Berufsschule auch. Das wird sicherlich bei Einführung seinen oder gar den vorgenannten Grund gehabt haben.

Diese Lösung vermeidet das risikobehaftete Überqueren der Straße. Leider wird die vorhandene Querungshilfe aus Bequemlichkeitsgründen häufig nicht genommen.

Ich gehe mal davon aus, dass die grundsätzliche Frage der Schaffung von Parkplätzen auf dem Gelände der AWO im Rahmen einer Nutzungsänderungsentscheidung geprüft und entschieden wurde.

Bei Umsetzung im v. g. Sinne ist m. E. auch noch mal die Tempo 30 - Zone auf ihre **rechtliche Zulassung** zu würdigen. M. E. sollte insgesamt eine Neubewertung unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Kindergartens erfolgen.

Das Verkehrsschild 50kmH auf Höhe Einfahrt Göttfrickerweg ist nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung überflüssig.

Mit der Bitte um zeitnahe Befassung und Mitteilung über die künftige Verfahrensweise verbleibe ich



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2021/0145

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Beantragung einer Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen bezüglich einer Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petentin hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Die Gestaltung, Ausstattung und Pflege der städtischen Park- und Grünanlagen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Die Verfügbarkeit attraktiver Freizeitangebote für alle Altersgruppen ist ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung. Park- und Grünanlagen haben eine hohe Bedeutung für die Aufenthalts- und Freizeitqualität im öffentlichen Raum und erfüllen eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist am 12.03.2021 eine Anregung nach § 24 GO NRW eingegangen. Die Stadt Beckum möge eine Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie eine Kürzung und Entfernung des Buschwerks auf der städtischen Grünfläche an der Kaiser-Wilhelm-Straße in Neubeckum (Parkanlage Villa Moll) veranlassen. Zum weiteren Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Anregung der Petentin über eine Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll wird nicht gefolgt.

Zur Begründung:

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) ist in den Jahren 2018 und 2019 unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet und am 25.06.2020 einstimmig vom Rat der Stadt Beckum beschlossen worden. Seitdem bildet das ISEK Neubeckum die konzeptionelle Grundlage und ist Handlungsleitfaden für die städtebauliche Weiterentwicklung der Innenstadt Neubeckum. Für den umfangreichen Maßnahmenkatalog mit über 40 Einzelprojekten sind gestaffelte Realisierungszeiträume vorgesehen, um die Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

Ein Leitziel des ISEK Neubeckum ist die Aufwertung des öffentlichen Grün- und Freizeitangebots. Bei der Parkanlage Villa Moll besteht Handlungsbedarf für eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität, die Befestigung der Wege und die Aufwertung der Begrünung. Die Umgestaltung der Parkanlage Villa Moll ist deshalb als Projekt C03 im ISEK Neubeckum aufgeführt. Eine Belebung der Parkanlage zum Beispiel durch Kinderspielgeräte ist jedoch nicht vorgesehen. Der ruhige, durch die großkronigen Bäume geprägte Charakter der Parkanlage soll auch in Zukunft beibehalten werden. Die Umgestaltung soll mittelfristig im Zeitraum 2025 bis 2028 erfolgen.

Der Parkanlage Villa Moll wird aus stadträumlicher Sicht eine geringere Bedeutung zugesprochen als dem Platz der Städtepartnerschaft. Die zeitliche Priorität bei der Umgestaltung der zentral gelegenen Park- und Grünanlagen liegt somit beim Platz der Städtepartnerschaft (Projekt C02 im ISEK Neubeckum). Als ISEK-Leitprojekt soll dieser für eine höhere Aufenthaltsqualität für verschiedene Nutzungsgruppen und für eine Verbesserung der Spiel- und Freizeitangebote umgestaltet werden. Die Umgestaltung soll ebenfalls mittelfristig im Zeitraum 2025 bis 2028 erfolgen.

Die Umgestaltung und zukünftige Funktion der zentral gelegenen Park- und Grünanlagen soll in einem vorgelagerten Qualifizierungsverfahren konzeptionell aufbereitet und funktional aufeinander abgestimmt werden (Projekt C01 im ISEK Neubeckum). Das Qualifizierungsverfahren soll bis zum Jahr 2024 starten.

In der Parkanlage Villa Moll befindet sich aktuell eine Parkbank. Aufgrund einer früheren Anfrage der Petentin aus dem Jahr 2020 wird in Kürze eine weitere Bank zentral in der Parkanlage errichtet.

In der Vergangenheit sind Bänke in der Parkanlage abgebaut worden, weil es zu Konflikten zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern und Besucherinnen und Besuchern gekommen ist. Die Bänke befanden sich jedoch näher an den umliegenden Wohngebäuden. Die Pflege der Parkanlage beschränkt sich aktuell auf Rasenschnitt. Pflegemaßnahmen des Grün- und Pflanzenbestands werden bei Bedarf durchgeführt (zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt). Ein weiteres kurzfristiges Handlungserfordernis vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie ergibt sich aus Sicht der Verwaltung nicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von weiteren Ergänzungen des Mobiliars und umfangreichen Änderungen der Begrünung abzusehen und dem im ISEK Neubeckum vorgesehenen und abgestimmten Zeitplan zu folgen. Die finanzielle Förderfähigkeit der Umgestaltung durch Städtebaufördermittel bleibt damit ebenso gewahrt wie eine stadträumlich erwünschte sinnvolle und abgestimmte Umgestaltung der Parkanlage Villa Moll und der weiteren Park- und Grünanlagen in der Innenstadt Neubeckum.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Verwaltung eine kurzfristige Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie die Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll im Sinne der Petentin nicht empfehlenswert.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW

Bürgermeister
20321 3RB

Bitte Gangung beschließen
und wie üblich, unter
Ermittlung der beteiligten FB, verfahren.

An den
Bürgermeister der Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

EILT!!!

11.03.2021

Antrag gemäß 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- **Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken auf der städtischen Grünfläche an der Kaiser-Wilhelm-Straße**
- **sowie Kürzung und Entfernung des Buschwerks**
-

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

ich beantrage die Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken auf der städtischen Grünfläche an der Kaiser-Wilhelm-Straße in Neubeckum (neben der ehemaligen Villa Moll). Bei dieser Gelegenheit sollte auch das Buschwerk stark gekürzt bzw. entfernt werden.

8 Die Pandemie führt dazu, dass die Menschen viel zu Hause bleiben müssen und in der Öffentlichkeit Abstände voneinander halten müssen. Gleichwohl

o möchten wir uns alle in den kommenden Monaten mehr draußen aufhalten. Das haben die ersten frühlinghaften Tage gezeigt.

TOP Neben der ehemaligen Villa Moll an der Kaiser-Wilhelm-Straße befindet sich eine städtische Grünanlage, die auf Betreiben der Anwohner zum Aufenthalt

der Bürger nicht geeignet ist. Es sind weder Spielgeräte noch Bänke dort vorhanden. Da es sich um ein städtisches Grundstück handelt, das der Allgemeinheit dienen soll, beantrage ich, die städtischen Grünflächen an der Ausfallstraße „Kaiser-Wilhelm-Straße“ in Neubeckum gärtnerisch zu bearbeiten und mit Bänken und Spielgeräten zu möblieren. Dadurch wird die Grünfläche am Kreisverkehr auch deutlich entlastet.

Nach dem ISEK Neubeckum ist eine Umsetzungsaufgabe mit sehr hoher Priorität, die Verbesserung und Veränderung der innerstädtischen Grünflächen, wobei die Grünfläche an der Kaiser-Wilhelm-Straße grundsätzlich einer Nutzung durch die Bürger zuzuführen ist. Das kann nicht weiterhin ignoriert werden.

Vielmehr ist vor dem Hintergrund der Pandemie ein kurzfristiges Handeln der Stadt im Interesse aller Bürger dringend erforderlich.

Bitte informieren Sie mich ggf. über den voraussichtlichen Termin, in dem die Eingabe in einer Ratssitzung behandelt wird.